



Verordnung vom 05.05.2021 zur 1. Änderung
der Polizeiverordnung gegen
umweltschädliches Verhalten, Belästigung
der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und
Erholungsanlagen und über das Anbringen
von Hausnummern (Polizeiliche
Umweltschutz-Verordnung) vom 15.11.2017

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1
und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der
Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber.
S. 1092) hat der Gemeinderat am 05.05.2021 folgende
Verordnung zur 1. Änderung der der Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der
Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und
Erholungsanlagen und über das Anbringen von
Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-
Verordnung) vom 15.11.2017 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10a wird neu eingefügt:

§ 10a Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie
im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass
Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des
Betäubungsmittelgesetzes, des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes
sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes
bleiben unberührt.

§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1
Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig
9. entgegen § 10 Abs. 1 und § 10a Tiere so
hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet
werden
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs.
2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße
geahndet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung vom 05.05.2021 zur 1. Änderung der
Polizeiverordnung gegen umweltschädliches
Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz
der Grün- und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche
Umweltschutz-Verordnung) vom 15.11.2017 tritt am
Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Neubulach, den 05.05.2021

Ausgefertigt!

Petra Schupp
Bürgermeisterin

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 05.05.2021
zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachung
am 07.05.2021 auf der Homepage der Stadt Neubulach öffentlich
bekannt gemacht. Sie ist damit am **08.05.2021 in Kraft getreten** (§
20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Calw
mit Bericht vom 07.05.2021 vorgelegt (§ 24 PolG).

Neubulach den, 07.05.2021

gez.

.....
Petra Schupp
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund
der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach
§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb
eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber
der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt,
der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,
wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die
Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt
worden sind.